

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 2. August 2024

---

11. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems mit  
der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von  
Waldbränden im Verwaltungsbezirk Krems erlassen  
werden**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 2. August 2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

## **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden erlassen werden**

### **§ 1**

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Krems sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

### **§ 2**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

### **§ 3**


Diese Verordnung tritt mit Tag der Kundmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Stöger

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p>
--	--

Angeschlagen am 6-8-2024  
Abgenommen am 6-8-2025

